

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

18.12.2014 Drucksache 17/4830

Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schülerbeförderung in Bayern – Beförderungsentgelte an den gesetzlichen Mindestlohn anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzten Beförderungsentgelte für die Schülerbeförderung so anzupassen, dass den Fahrerinnen und Fahrern von Schulbussen sowie den Begleitpersonen bei der Beförderung von behinderten Schulkindern zumindest der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Zeitstunde ausgezahlt werden kann.

Bei der Festlegung der pauschalen staatlichen Erstattung pro Leistungsstunde für Begleitpersonen sind Krankheitsausfälle, Urlaubsansprüche und die Arbeitgeberaufwände für Sozialversicherungsbeiträge angemessen zu berücksichtigen.

Das Staatsministerium muss ferner die Schulträger anweisen, bei der Bemessung der Leistungspauschalen für die Fahrdienste den gesetzlichen Mindestlohn für die Fahrerinnen und Fahrer zugrunde zu legen. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns sollte als verbindliches Kriterium in das Ausschreibungsverfahren für die Schülerbeförderung aufgenommen werden.

Begründung:

Die bisher vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegte pauschale Kostenerstattung von 7,65 Euro pro Leistungsstunde für Begleitpersonen von Schulbussen, die im Auftrag der Träger von Förderschulen behinderte Schulkinder befördern, reicht lediglich zur Refinanzierung eines Bruttostundenlohns von ungefähr 5,00 Euro. Eine Umsetzung des ab dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns von 8.50 Euro pro Zeitstunde. ist den Trägern der Fahrdienste so nicht möglich. Die jetzt vom Staatsministerium in Aussicht gestellte Anpassung der Stundensätze für Begleitpersonen auf 8,50 Euro bzw. 9,00 Euro bei der Beförderung von Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige bzw. körperliche Entwicklung, reicht zur Refinanzierung des gesetzlichen Mindestlohns nicht aus. Bei der Festlegung der pauschalen Erstattung müssen die Urlaubsansprüche der Beschäftigten, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die gesetzlichen Aufwendungen der Arbeitgeber für Sozialversicherungsbeiträge angemessen berücksichtigt werden. Diese Arbeitgeberkosten dürfen nicht zu Lasten der Beschäftigten abgewälzt werden.

Im Ausschreibungsverfahren der Schulträger für die Anbieter von Fahrdiensten, muss bei der Festlegung der Kilometerpauschalen ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn für die Busfahrer und -fahrerinnen verbindlich berücksichtigt werden. Die gegenwärtigen Leistungspauschalen führen zu Stundenlöhnen von ungefähr 6,00 Euro für die Fahrerinnen und Fahrer. Beim Abschluss von Beförderungsverträgen zwischen Schulträgern und Fahrdiensten muss deshalb die Einhaltung des Mindestlohngesetzes als verbindliches Kriterium aufgenommen werden. Es darf nicht passieren, dass Fahrdienste, die auf der Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns bestehen, zukünftig von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die öffentlichen Kostenträger in Bayern stehen in der politischen Verantwortung eine ausreichende Kostenerstattung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu gewährleisten.